TEIL 3

	ANMELDUNG VON BARMITTELN – ZUSATZBLATT **Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1672**		
Für amtliche Zwecke **Referenznummer**		**A. Nummer des Zusatzblattes**	

B. Angaben zum **Zusatzblatt** (Kreuzen Sie nur eine Option an. Sollten mehrere Optionen zutreffen, verwenden Sie für jede zusätzliche Option ein eigenes Zusatzblatt.)		
B.1	☐ Fortsetzung von „Angaben zu Barmitteln“	→ Füllen Sie Abschnitt C für zusätzliche Angaben zu Barmitteln aus.
B.2	☐ Der Mitführende ist Eigentümer und vorgesehener Empfänger eines Teils der Barmittel.	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D nur für den Betrag der Barmittel aus, die Eigentum des Mitführenden sind und die er erhalten hat.
B.3	☐ Der Mitführende ist der Eigentümer eines Teils der Barmittel.	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D nur für den Betrag der Barmittel aus, die Eigentum des Mitführenden sind.
B.4	☐ Der Mitführende ist der vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel.	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D.2 nur für den Betrag der Barmittel aus, die der Mitführende als Empfänger erhält.
B.5	☐ Eigentümer, der auch der vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel ist (anderer als der Mitführende)	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D für den Betrag der eigenen und zu empfangenden Barmittel sowie Abschnitt E aus.
B.6	☐ Eigentümer eines Teils der Barmittel (anderer als der Mitführende)	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D für den Betrag der eigenen Barmittel und Abschnitt E aus.
B.7	☐ Vorgesehener Empfänger eines Teils der Barmittel (anderer als der Mitführende)	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D2 für den entsprechen Betrag der zu empfangenden Barmittel sowie Abschnitt E aus.

C. Angaben zu Barmitteln

Bargeld (Banknoten und Münzen)	**Betrag**	**Währung**	**Betrag**	**Währung**		
	1.		3.			
	2.		4.			
Übertragbare Inhaberpapiere	**Art der übertragbaren Inhaberpapiere**		**Betrag**	**Währung**		
Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel (z. B. Gold)	**Art**	**Menge**	**Gesamtgewicht (in Gramm)**	**Betrag**	**Währung**	

Wirtschaftliche Herkunft und vorgesehene Verwendung der Barmittel (in Unterabschnitten D.1 und D.2 ist mehr als eine Option möglich)

D.1: Wirtschaftliche Herkunft	**D.2: Vorgesehene Verwendung**
☐ Einnahmen aus Arbeitstätigkeit (Einkommen, Rente, Einkommen aus Unternehmertätigkeit usw.) ☐ Kapitalgewinne (Dividenden, Anlagegewinne, Zinsen, Versicherungen usw.) ☐ Veräußerung von Immobilienbesitz ☐ Veräußerung von beweglichem Vermögen ☐ Darlehen, das von einer natürlichen Person gewährt wurde ☐ Darlehen, das von einer juristischen Person (Kreditinstitut, Bank oder Unternehmen) gewährt wurde ☐ Lotterie/Glücksspiel ☐ Schenkung/Spende ☐ Erbschaft ☐ Sonstiges (bitte angeben)_____	☐ Arbeitskosten (Gehaltszahlungen, Investitionsgeschäfte etc.) ☐ Kapitalanlage (Einzahlungen auf Bankkonto, Versicherungszahlungen etc.) ☐ Mittel für den Erwerb von Immobilien ☐ Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen ☐ Rückzahlung eines von einer natürlichen Person gewährten Darlehens ☐ Rückzahlung eines von einer juristischen Person (Kreditinstitut, Bank oder Unternehmen) gewährten Darlehens ☐ Lotterie/Glücksspiel ☐ Wohltätigkeit ☐ Barmittel an Schiffsführer/Bordkasse ☐ Urlaub/Erholung ☐ Beförderung von Barmitteln durch professionelle Geldkuriere (Geldwechselunternehmen) ☐ Beförderung von Barmitteln durch professionelle Geldkuriere (sonstige) ☐Sonstiges (bitte angeben)

*Falls zutreffend oder vorhanden. Falls nicht zutreffend oder vorhanden, geben Sie „n. z.“ an.

E. Beteiligte Personen							
E.1: ☐ natürliche Person				**E.2: ☐ juristische Person**			
Vorname(n)				Name			
Nachname(n)				Registrierungsnummer			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers			Name des Registers			
Geburtsdatum	TT MM JJJJ			Land der Eintragung			
Geburtsort (Stadt/Land)	Stadt	Land		Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*			
Ausweisdokument	☐Reisepass	☐Personalausweis	☐Sonstiges (bitte angeben) _____	Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer)*			
Nummer des Ausweisdokuments				Anschrift Straße* und Hausnummer*	Straße	Hausnummer	
Ausstellungsland				Stadt			
Ausstellungsdatum	TT MM JJJJ			Postleitzahl*			
Staatsangehörigkeit				Land			
Persönliche Identifikationsnummer*				Telefonnummer*			
Anschrift Straße* und Hausnummer*	Straße		Hausnummer	E-Mail-Adresse*			
Stadt				**F. Unterschrift**			
Postleitzahl*				**Ich bestätige, dass dieses Zusatzblatt integraler Bestandteil der Anmeldung von Barmitteln ist, der es beigefügt ist.**			
Land				**Unterschrift**			
Telefonnummer*							
E-Mail-Adresse*				**Name des Unterzeichnenden:**			
				Datum	TT MM JJJJ		
				Ort	Stadt	Land	

*Falls zutreffend oder vorhanden. Falls nicht zutreffend oder vorhanden, geben Sie „n. z." an.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Allgemeine Informationen

Die Hinweise zum Ausfüllen des Formulars zur Anmeldung von Barmitteln gelten auch hier.

Abschnitt A: Nummer des Zusatzblattes

Zusatzblätter müssen mit fortlaufenden Nummern versehen werden (d. h. 1 auf dem ersten verwendeten Zusatzblatt, 2 auf dem zweiten usw.).

Geben Sie die Gesamtzahl der verwendeten Zusatzblätter auf der zweiten Seite des Formulars für die Anmeldung von Barmitteln an.

Abschnitt B: Angaben zum Zusatzblatt

Geben Sie den Grund für das Ausfüllen des Zusatzblattes an. Es darf nur eine Option angekreuzt werden. Sollten mehrere Optionen zutreffen, verwenden Sie für jede Option ein eigenes Zusatzblatt.

B.1: Fortsetzung von „Angaben zu Barmitteln“: Kreuzen Sie diese Option nur dann an, wenn der verfügbare Platz in Abschnitt 4 „Angaben zu Barmitteln“ auf dem Anmeldeformular für die gesamten Barmittel nicht ausreicht. Füllen Sie Abschnitt C aus und lassen Sie die Abschnitte D und E aus.

B.2: Der Mitführende ist der Eigentümer und vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn der Mitführende auch der Eigentümer und vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel ist. Für jeden weiteren Eigentümer und vorgesehenen Empfänger ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der eigenen Barmittel und den Betrag der zu empfangenden Barmittel an.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der Barmittel an, die Eigentum des Mitführenden sind.

B.3: Der Mitführende ist der Eigentümer eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn der Mitführende auch der Eigentümer eines Teils der Barmittel ist. Für jeden weiteren Eigentümer ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der eigenen Barmittel an, die Eigentum des Mitführenden sind.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der Barmittel an, die Eigentum des Mitführenden sind.

B.4: Der Mitführende ist der vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn der Mitführende auch der vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel ist. Für jeden weiteren vorgesehenen Empfänger ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der vom Mitführenden zu empfangenden Barmittel an.

Geben Sie in Unterabschnitt D.2 die vorgesehene Verwendung der vom Mitführenden zu empfangenden Barmittel an.

B.5: Anderer Eigentümer, der auch der vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel ist (anderer als der Mitführende): Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Eigentümer gibt und jeder Eigentümer auch der vorgesehene Empfänger der Barmittel ist. Für jeden weiteren Eigentümer, der gleichzeitig ein vorgesehener Empfänger der Barmittel ist, ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Teil der eigenen Barmittel des Eigentümers an, den der Eigentümer und der vorgesehene Empfänger erhalten soll.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der eigenen Barmittel des Eigentümers und des vorgesehenen Empfängers an.

Die Angaben zum Eigentümer und zum vorgesehenen Empfänger müssen in Unterabschnitt E.1 gemacht werden, falls diese natürliche Personen sind, und in Unterabschnitt E.2, falls diese juristische Personen sind.

B.6: Eigentümer eines Teils der Barmittel (anderer als der Mitführende): Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Eigentümer gibt. Für jeden weiteren Eigentümer ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Teil der eigenen Barmittel des Eigentümers an.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der eigenen Barmittel des Eigentümers an.

Die Angaben zum Eigentümer sind in Unterabschnitt E.1 zu machen, falls dieser eine natürliche Person ist, und in Unterabschnitt E.2, falls dieser eine juristische Person ist.

B.7: Vorgesehener Empfänger eines Teils der Barmittel (anderer als der Mitführende): Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen vorgesehenen Empfänger gibt. Für jeden vorgesehenen Empfänger ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag Barmittel an, die der vorgesehene Empfänger erhalten soll.

Geben Sie in Unterabschnitt D.2 die vorgesehene Verwendung der Barmittel an, die der vorgesehene Empfänger erhalten soll.

Die Angaben zum vorgesehenen Empfänger sind in Unterabschnitt E.1 zu machen, falls dieser eine natürliche Person ist, und in Unterabschnitt E.2, falls dieser eine juristische Person ist.

Abschnitt C: Angaben zu Barmitteln

„Barmittel“ wird unter „Allgemeine Informationen“ bei den Hinweisen zum Ausfüllen der Anmeldung von Barmitteln erläutert.

Abschnitt D: Wirtschaftliche Herkunft und vorgesehene Verwendung der Barmittel

Kreuzen Sie bitte die Kästchen an, um die entsprechende wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der Barmittel, wie in Abschnitt B angegeben, einzutragen. Sie können mehr als eine Option auswählen. Sollte keine Option zutreffen, dann kreuzen Sie bitte das Kästchen „Sonstiges“ an und machen Sie weitere Angaben.

Abschnitt E: Beteiligte Personen

Geben Sie bitte die persönlichen Daten der beteiligten Personen an. Diese Personen können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und tragen Sie die Daten ein.

Abschnitt F: Unterschrift

Geben Sie bitte das Datum, den Ort und den Namen an, unterschreiben Sie und fügen Sie das Zusatzblatt dem eigentlichen Formular für die Anmeldung von Barmitteln bei. Alle Angaben zusammen stellen eine Erklärung dar.

TEIL 4

	ERKLÄRUNG ZUR OFFENLEGUNG VON BARMITTELN – ZUSATZBLATT **Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672**	
	Für amtliche Zwecke	**A. Nummer des Zusatzblattes**
	Referenznummer	

B. Angaben zum Zusatzblatt (Kreuzen Sie nur eine Option an. Sollten mehrere Optionen zutreffen, verwenden Sie für jede zusätzliche Option ein eigenes Zusatzblatt.)		
B.1	☐ Fortsetzung von „Angaben zu Barmitteln“	→ Füllen Sie Abschnitt C für zusätzliche Angaben zu Barmitteln aus.
B.2	☐ Der Absender ist Eigentümer eines Teils der Barmittel.	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D für den Betrag der eigenen Barmittel aus.
B.3	☐ Der alleinige Empfänger ist Eigentümer eines Teils der Barmittel.	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D nur für den Betrag der eigenen Barmittel und Abschnitt E aus.
B.4	☐ Der Empfänger oder vorgesehene Empfänger, der Eigentümer eines Teils der Barmittel ist	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D nur für den Teil der eigenen Barmittel sowie Abschnitt E aus.
B.5	☐ Der Eigentümer eines Teils der Barmittel	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D für den Betrag der eigenen Barmittel sowie Abschnitt E aus.
B.6	☐ Der Empfänger oder vorgesehene Empfänger eines Teils der Barmittel	→ Füllen Sie die Abschnitte C und D2 für den Betrag der zu empfangenden Barmittel sowie Abschnitt E aus.

C. Angaben zu Barmitteln					
Bargeld (Banknoten und Münzen)	**Betrag**	**Währung**	**Betrag**	**Währung**	
	1.		3.		
	2.		4.		
Übertragbare Inhaberpapiere	**Art der übertragbaren Inhaberpapiere**		**Betrag**	**Währung**	
Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel (z. B. Gold)	**Art**	**Menge**	**Gesamtgewicht (in Gramm)**	**Betrag**	**Währung**

D. Wirtschaftliche Herkunft und vorgesehene Verwendung der Barmittel (in den Unterabschnitten D1 und D.2 ist mehr als eine Option möglich)	
D.1 Wirtschaftliche Herkunft	**D.2 Vorgesehene Verwendung**
☐ Einnahmen aus Arbeitstätigkeit (Einkommen, Rente, Einkommen aus Unternehmertätigkeit usw.) ☐ Kapitalgewinne (Dividenden, Anlagegewinne, Zinsen, Versicherungen usw.) ☐ Veräußerung von Immobilienbesitz ☐ Veräußerung von beweglichem Vermögen ☐ Darlehen, das von einer natürlichen Person gewährt wurde ☐ Darlehen, das von einer juristischen Person (Kreditinstitut, Bank oder Unternehmen) gewährt wurde ☐ Lotterie/Glücksspiel ☐ Schenkung/Spende ☐ Erbschaft ☐ Versand zwischen Finanzinstitutionen ☐ Sonstiges (bitte angeben)_____	☐ Arbeitskosten (Gehaltszahlungen, Investitionsgeschäfte etc.) ☐ Kapitalanlage (Einzahlungen auf Bankkonto, Versicherungszahlungen etc.) ☐ Mittel für den Erwerb von Immobilien ☐ Mittel für den Erwerb von beweglichem Vermögen ☐ Rückzahlung eines von einer natürlichen Person gewährten Darlehens ☐ Rückzahlung eines von einer juristischen Person (Kreditinstitut, Bank oder Unternehmen) gewährten Darlehens ☐ Lotterie/Glücksspiel ☐ Wohltätigkeit ☐ Barmittel an Schiffsführer/Bordkasse ☐ Versand zwischen Finanzinstitutionen ☐ Sonstiges (bitte angeben)_____

*Falls zutreffend oder vorhanden. Falls nicht zutreffend oder vorhanden, geben Sie „n. z.“ an.

E. Beteiligte Personen								
E.1 ☐ natürliche Person					**E.2 ☐ juristische Person**			
Vorname(n)					Name			
Nachname(n)					Registrierungsnummer			
Geschlecht	☐ männlich	☐ weiblich	☐ divers		Name des Registers			
Geburtsdatum	TT MM JJJJ				Land der Eintragung			
Geburtsort	Stadt		Land		Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*			
Ausweisdokument	☐ Reisepass	☐Personalausweis	☐Sonstiges (bitte angeben)		Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer)*			
Nummer des Ausweisdokuments					Anschrift Straße* und Hausnummer*	Straße		Hausnummer
Ausstellungsland					Stadt			
Ausstellungsdatum	TT MM JJJJ				Postleitzahl*			
Staatsangehörigkeit					Land			
Persönliche Identifikationsnummer*					Telefonnummer*			
Anschrift Straße* und Hausnummer*	Straße			Hausnummer	E-Mail-Adresse*			
Stadt					**F. Unterschrift**			
Postleitzahl*					**Ich bestätige, dass dieses Zusatzblatt integraler Bestandteil der Offenlegung von Barmitteln ist, der es beigefügt ist.**			
Land					**Unterschrift**			
Telefonnummer*								
E-Mail-Adresse*					**Name des Unterzeichnenden:**			
					Datum	TT MM JJJJ		
					Ort	Stadt	Land	

*Falls zutreffend oder vorhanden. Falls nicht zutreffend oder vorhanden, geben Sie „n. z.“ an.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Allgemeine Informationen

Die Hinweise zum Ausfüllen des Formulars zur Offenlegung von Barmitteln gelten auch hier.

Abschnitt A: Nummer des Zusatzblattes

Zusatzblätter müssen mit fortlaufenden Nummern versehen werden (d. h. 1 auf dem ersten verwendeten Zusatzblatt, 2 auf dem zweiten usw.).

Geben Sie die Gesamtzahl der verwendeten Zusatzblätter auf der zweiten Seite des Formulars für die Offenlegung von Barmitteln an.

Abschnitt B: Angaben zum Zusatzblatt

Geben Sie den Grund für das Ausfüllen des Zusatzblattes an. Es darf nur eine Option angekreuzt werden. Sollten mehrere Optionen zutreffen, verwenden Sie für jede Option ein eigenes Zusatzblatt.

B.1: Fortsetzung von „Angaben zu Barmitteln“: Kreuzen Sie diese Option nur dann an, wenn der verfügbare Platz in Abschnitt 3 „Angaben zu Barmitteln“ auf dem Offenlegungsformular für die gesamten Barmittel nicht ausreicht. Füllen Sie Abschnitt C aus und lassen Sie die Abschnitte D und E aus.

B.2: Der Absender und Eigentümer eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Eigentümer gibt und einer der Eigentümer auch der Absender der Barmittel ist. Für jeden Eigentümer ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der eigenen Barmittel des Absenders an.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung des Betrags der eigenen Barmittel des Absenders an.

B.3: Der alleinige Empfänger und Eigentümer eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Eigentümer gibt und einer der Eigentümer auch der alleinige Empfänger der Barmittel ist. Für jeden weiteren Eigentümer ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der eigenen Barmittel des alleinigen Empfängers an.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der eigenen Barmittel des alleinigen Empfängers an.

B.4: Empfänger oder vorgesehener Empfänger, der einen Teil der Barmittel in seinem Eigentum hat: Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Eigentümer gibt, der auch der Empfänger (oder vorgesehene Empfänger) der Barmittel ist. Für jeden weiteren Eigentümer und/oder Empfänger (oder vorgesehenen Empfänger) ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der eigenen Barmittel des Empfängers und den Betrag der Bartmittel an, die der Empfänger erhalten soll.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der eigenen Barmittel des Eigentümers und des Empfängers (oder vorgesehenen Empfängers) an.

Die Angaben zum Eigentümer, der gleichzeitig der Empfänger (oder vorgesehener Empfänger) ist, sind in Unterabschnitt E.1 einzutragen, falls dieser eine natürliche Person ist, und in Unterabschnitt E.2, falls dieser eine juristische Person ist.

B.5: Eigentümer eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Eigentümer gibt. Für jeden Eigentümer ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Betrag der eigenen Barmittel des Eigentümers an.

Geben Sie in den Unterabschnitten D.1 und D.2 die wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der eigenen Barmittel des Eigentümers an.

Die Angaben zum Eigentümer sind in Unterabschnitt E.1 zu machen, falls dieser eine natürliche Person ist, und in Unterabschnitt E.2, falls dieser eine juristische Person ist.

B.6: Empfänger oder vorgesehener Empfänger eines Teils der Barmittel: Wählen Sie diese Option aus, wenn es mehr als einen Empfänger (oder vorgesehenen Empfänger) gibt. Für jeden Empfänger (oder vorgesehenen Empfänger) ist ein eigenes Zusatzblatt auszufüllen.

Geben Sie in Abschnitt C den Teil der Barmittel an, die der Empfänger (oder vorgesehene Empfänger) erhalten soll.

Geben Sie in Unterabschnitt D.2 die vorgesehene Verwendung der Barmittel an, die der Empfänger (oder vorgesehene Empfänger) erhalten soll.

Die Angaben zum vorgesehenen Empfänger sind in Unterabschnitt E.1 zu machen, falls dieser eine natürliche Person ist, und in Unterabschnitt E.2, falls dieser eine juristische Person ist.

Abschnitt C: Angaben zu Barmitteln

„Barmittel“ wird unter „Allgemeine Informationen“ bei den Hinweisen zum Ausfüllen der Erklärung zur Offenlegung von Barmitteln erläutert.

Abschnitt D: Wirtschaftliche Herkunft und vorgesehene Verwendung der Barmittel

Kreuzen Sie bitte die Kästchen an, um die entsprechende wirtschaftliche Herkunft und die vorgesehene Verwendung der Barmittel, wie in Abschnitt B angegeben, einzutragen. Sie können mehr als eine Option auswählen. Sollte keine Option zutreffen, dann kreuzen Sie bitte das Kästchen „Sonstiges“ an und machen Sie weitere Angaben.

Abschnitt E: Beteiligte Personen

Tragen Sie bitte die persönlichen Daten der beteiligten Personen ein. Diese Personen können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und tragen Sie die Daten ein.

Abschnitt F: Unterschrift

Geben Sie bitte das Datum, den Ort und den Namen an, unterschreiben Sie und fügen Sie das Zusatzblatt dem eigentlichen Formular zur Offenlegung von Barmitteln bei. Alle Informationen zusammen stellen eine Offenlegungserklärung dar.

ANHANG II

TEIL 1

FORMULAR FÜR AMTLICHE ZWECKE

Verordnung (EU) 2018/1672

(Auszufüllen und je nach Sachlage den von Amts wegen erstellten Erklärungen gemäß Artikel 5 Absatz 3, den Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1672 sowie den Erklärungen gemäß den Artikeln 3 und 4 der genannten Verordnung beizufügen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen)

Referenznummer		Gesamtzahl der Blätter	

ANMELDUNG VON BARMITTELN		ERKLÄRUNG ZUR OFFENLEGUNG VON BARMITTELN	
Nichtanmeldung: Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672	☐	Nichtabgabe der Offenlegungserklärung (Frist von 30 Tagen ist abgelaufen): Offenlegungserklärung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672)	☐
Unrichtige/unvollständige Anmeldeerklärung: Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672	☐	Unrichtige/unvollständige Offenlegungserklärung: Offenlegungserklärung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672	☐
Barmittel wurden nicht für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt: Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672	☐	Barmittel wurden nicht für eine Kontrolle zur Verfügung gestellt: Erklärung von Amts wegen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672	☐
Informationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 eingeholt wurden: Barmittelbetrag unterhalb des Schwellenwerts von 10 000 EUR, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen	☐	Informationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1672 eingeholt wurden: Barmittelbetrag unterhalb des Schwellenwerts von 10 000 EUR, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen	☐
Hinweise darauf, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1672)	☐	Hinweise darauf, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1672)	☐
Hinweise darauf, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, die den finanziellen Interessen der Union schaden könnte (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1672)	☐	Hinweise darauf, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, die den finanziellen Interessen der Union schaden könnte (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1672)	☐

Vorübergehende Einbehaltung	☐ Ja
Sanktionsverfahren eingeleitet	☐ Ja
Rechtsmittel eingelegt	☐ Ja

Vorgehensweise

☐ Verdacht der Geldwäsche	Beschreibung:
☐ Verdacht der Terrorismusfinanzierung	
Falsche Angabe des Barmittelbetrags ☐ Es wurden mehr Barmittel angegeben als mitgeführt. ☐ Es wurden weniger Barmittel angegeben als mitgeführt.	
☐ Vorlage von gefälschten/fehlerhaften Dokumenten	
☐ Sonstiges (bitte angeben)	

Versteck

bei Personen ☐ in der Kleidung ☐ in den Schuhen ☐ am Körper ☐ in Körperöffnungen eingeführt ☐ geschluckt	im Gepäck ☐ im Handgepäck ☐ im aufgegebenen Gepäck	Beschreibung:
	☐ in Sendungen	
	☐ in Postbehältern	
☐ in Beförderungsmitteln	☐ Sonstiges (bitte angeben)	
☐ nicht versteckt		

Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde	
Datum	

TEIL 2

Formular für den Austausch von anonymisierten risikobezogenen Informationen und Ergebnissen einer Risikoanalyse gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1672

A. EINZELHEITEN ZUR ÜBERMITTLUNG	
Mitgliedstaat, der die Informationen übermittelt	
Zuständige Behörde	
E-Mail-Adresse	
Referenznummer	
Datum	
Referenzzeitraum	

Risikobezogene Informationen und Ergebnisse einer Risikoanalyse für den Referenzzeitraum	☐ Ja	☐ Nein
Gesamtzahl der gesendeten Seiten (einschließlich Teil A)		

B. ANONYMISIERTE RISIKOBEZOGENE INFORMATIONEN UND ERGEBNISSE EINER RISIKOANALYSE FALLBEZOGEN			
☐	Begleitete Barmittel	☐	Unbegleitete Barmittel
☐	Neue Tendenz	☐	Festgestelltes wiederkehrendes Muster
	Beschreibung:		Beschreibung:
☐	Risikobezogen	☐	Stichprobenartige Prüfungen
Angaben zu dem Fall/den Fällen			
Angaben zu Barmitteln			
Sonstiges			
Bilder beigefügt		☐	Ja
Anzahl der Bilder (falls beigefügt)			

C. DURCHGEFÜHRTE SONDERPROJEKTE	
Projektbeschreibung	
Besonderheiten/Schlussfolgerungen/Bemerkungen	
Angaben zu einem Beispielfall in Bezug auf das Projekt	
☐ Risikobezogene Kontrolle	☐ Stichprobenartige Prüfungen
Bilder beigefügt	☐ Ja
Anzahl der Bilder (falls beigefügt)	

D. SONSTIGE ANGABEN	
Bilder beigefügt	☐ Ja
Anzahl der Bilder (falls beigefügt)	

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Dieses Formular ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1672 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, alle sechs Monate auszufüllen und zu übermitteln. Es muss Informationen enthalten, die nach Ansicht des Mitgliedstaats zu wichtigen Schlussfolgerungen führen oder einen erheblichen Mehrwert für das Risikomanagement bringen, und bei denen die Bedrohung andernorts in der EU ein hohes Risiko darstellen kann.

Teil A

Geben Sie den Mitgliedstaat, der die Informationen übermittelt, die entsprechende zuständige Behörde und die E-Mail-Adresse an.

Geben Sie die Referenznummer in folgendem Format an: Mitgliedstaat, Jahr, A (für das erste Halbjahr) oder B (für das zweite Halbjahr).

Füllen Sie das Datum und den Referenzzeitraum aus.

Geben Sie an, ob der Mitgliedstaat anonymisierte risikobezogene Informationen und Ergebnisse einer Risikoanalyse für den Referenzzeitraum weitergibt. Falls nicht, sollte nur Teil A in das Zollinformationssystem (ZIS) hochgeladen werden.

Tragen Sie die Gesamtzahl der übermittelten Seiten ein (einschließlich Teil A).

Teil B

Anonymisierte risikobezogene Informationen und Ergebnisse einer Risikoanalyse, die nicht direkt über das ZIS anhand von Einzelfällen abrufbar sind, sind in diesem Teil zur Verfügung zu stellen.

Geben Sie an, ob sich die Informationen auf begleitete oder unbegleitete Barmittel beziehen.

Geben Sie an, ob eine neue Tendenz oder ein wiederkehrendes Muster festgestellt wurde, und machen Sie weitere Angaben.

Eine neue Tendenz ist eine Veränderung, die in jüngerer Zeit festgestellt wurde, oder eine allgemeine Tendenz bei den physischen Bewegungen von Barmitteln.

Ein festgestelltes wiederkehrendes Muster ist ein Muster oder ein Ablauf, das bzw. der sich wiederholt. Geben Sie an, ob der gemeldete Fall/die gemeldeten Fälle das Ergebnis einer risikobezogenen Kontrolle oder einer Stichprobe war(en).

Risikobezogene Kontrollen sind Kontrollen, die auf den Risikokriterien für Bewegungen von Barmitteln und insbesondere auf einer Risikoanalyse mit Mitteln der Datenverarbeitung beruhen, mit dem Ziel, anhand von auf einzelstaatlicher Ebene, Unionsebene und – soweit verfügbar – internationaler Ebene entwickelten Kriterien Risiken zu ermitteln und abzuschätzen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen auszuarbeiten.

Stichproben sind Kontrollen, die nicht auf der Grundlage von Risikokriterien für Bewegungen von Barmitteln durchgeführt werden.

Geben Sie Einzelheiten zu dem Fall/den Fällen *(z. B. eine besondere Vorgehensweise bei ähnlichen Fällen, ausführliche Informationen über das Versteck usw.)*, Einzelheiten zur Art der Barmittel *(z. B. Banknoten mit hohem Nennwert usw.)* und sonstige nicht namensgebundene Informationen an, deren Weitergabe als wichtig erachtet wird.

Geben Sie an, ob Bilder beigefügt sind, und ggf. deren Anzahl.

Teil B kann gegebenenfalls mehrmals für denselben Referenzzeitraum ausgefüllt werden.

Teil C

Teil C ist auszufüllen, wenn der Mitgliedstaat innerhalb des Referenzzeitraums ein risikoorientiertes Projekt im Zusammenhang mit der Kontrolle von Barmitteln durchgeführt hat.

Beschreiben Sie das Projekt, das durchgeführt wurde.

Machen Sie Angaben zu den Besonderheiten des Falles und führen Sie Ihre Schlussfolgerungen und eventuelle Bemerkungen auf *(z. B. über den Zeitraum, die Mittel –z. B. Spürhunde, Durchleuchtung –, den Umfang der Kontrollen usw.)*

Machen Sie Angaben zu einem Beispielfall, wenn Sie dies für erforderlich halten.

Geben Sie an, ob der Beispielfall das Ergebnis einer risikobasierten Kontrolle oder einer stichprobenartigen Prüfung war.

Geben Sie an, ob Bilder beigefügt sind, und ggf. deren Anzahl.

Teil C kann gegebenenfalls mehrmals für denselben Referenzzeitraum ausgefüllt werden, abhängig von der Anzahl der durchgeführten Projekte.

Teil D

Führen Sie Informationen auf, die Sie für wichtig erachten, die aber nicht unter Teil B oder C aufgenommen werden können.

Geben Sie an, ob Bilder beigefügt sind, und ggf. deren Anzahl.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2021/777 DES RATES

vom 10. Mai 2021

über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden „Übereinkommen") wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates [1] geschlossen und trat am 1. Juli 1995 in Kraft. Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen.

(2) Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann der Internationale Getreiderat das Übereinkommen um weitere Zeitabschnitte von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Seit seinem Abschluss wurde das Übereinkommen regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Zuletzt wurde das Übereinkommen mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom 10. Juni 2019 verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.

(3) Auf seiner 53. Tagung am 7. Juni 2021 soll der Internationale Getreiderat über die Verlängerung des Übereinkommens um einen weiteren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem 1. Juli 2021 beschließen.

(4) Da eine Verlängerung des Übereinkommens im Interesse der Union liegt, sollte der auf der 53. Tagung des Internationalen Getreiderats im Namen der Union zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 53. Tagung des Internationalen Getreiderats zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 um einen weiteren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem 1. Juli 2021 zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

[1] Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

BESCHLUSS (EU) 2021/778 DES RATES

vom 6. Mai 2021

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und auf der 76. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zur Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen, des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme und des Internationalen Übereinkommens über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des Seeverkehrs sollten darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen und die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

(2) Der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (im Folgenden „IMO“) wird auf seiner 103. Tagung (im Folgenden „MSC 103“) vom 5. bis 14. Mai 2021 voraussichtlich Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (im Folgenden „STCW-Übereinkommen“), des Internationalen Codes von 2011 für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen (im Folgenden „EPS-Code 2011“) und des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme (im Folgenden „FSS-Code“) annehmen.

(3) Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO wird auf seiner 76. Tagung (im Folgenden „MEPC 76“) [vom 10. bis 17. Juni 2021] voraussichtlich Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen (im Folgenden „AFS-Übereinkommen“) annehmen.

(4) Mit den Änderungen des Teils A des STCW-Codes des STCW-Übereinkommens würde die Betriebsebene der Funktionen des „Elektrotechnischen Schiffsoffiziers“ präzisiert und eine gemeinsame Definition des Begriffs „Hochspannung“ eingeführt. Zweck dieser Änderungen ist es, Klarheit über die Funktionen der an Bord tätigen Personen zu schaffen und die verschiedenen Verantwortlichkeiten und Aufgaben besser voneinander abzugrenzen.

(5) Mit den Änderungen der Anlage 2 zu Teil A der Anlage B zum ESP-Code 2011 würde es den Besichtigern ermöglicht, sich bei Dickenmessungen von Doppelhüllen-Öltankschiffen auf verdächtige Bereiche zu konzentrieren. Zweck dieser Änderungen ist es, die Sicherheit auf See zu erhöhen und das Risiko von Verschmutzungen bei Unfällen zu verringern.

(6) Mit den Änderungen des Kapitels 9 des FSS-Codes würden Systeme berücksichtigt, die die höhere Sicherheit der für Fahrgastschiffe vorgeschriebenen einzeln erkennbaren Feuermelder mit der weniger komplexen und kostengünstigeren abschnittsweise erkennbaren Störungsisolierung, die gegenwärtig nur für Frachtschiffe und Kabinenvorflächen von Fahrgastschiffen zulässig ist, kombinieren. Zweck dieser Änderungen ist ein besserer Schutz der an Bord befindlichen Personen im Brandfall.

(7) Es ist angebracht, den im Namen der Union im Rahmen der MSC 103 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen des STCW-Übereinkommens, des EPS-Codes 2011 und des FSS-Codes geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), die Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) und die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) maßgeblich zu beeinflussen.

(8) Mit den Änderungen der Anlagen 1 und 4 des AFS-Übereinkommens würde gewährleistet, dass der Bewuchsschutzstoff Cybutryn, dessen Verkauf und Nutzung in der Union bereits verboten sind, weltweit verboten wird.

(9) Es ist angebracht, den im Namen der Union im Rahmen der MEPC 76 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen der Anlagen 1 und 4 des AFS-Übereinkommens geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), maßgeblich zu beeinflussen.

(10) Die Union ist weder Mitglied der IMO noch Vertragspartei der betreffenden Übereinkommen oder Codes. Der Rat sollte daher die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union zu vertreten.

(11) Der Geltungsbereich dieses Beschlusses sollte sich auf den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beschränken, soweit diese Änderungen sich auf die gemeinsamen Regeln der Union auswirken können und in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der 103. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (im Folgenden „IMO“) zu vertretende Standpunkt ist es, der Annahme der folgenden Änderungen zuzustimmen:

a) des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten gemäß den Anhängen 7 und 8 des IMO-Dokuments MSC 102/24;

b) des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen gemäß Anhang 15 des IMO-Dokuments MSC 102/24 und

c) des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme gemäß Anhang 20 des IMO-Dokuments MSC 102/24.

Artikel 2

Der im Namen der Union auf der 76. Tagung des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt zu vertretende Standpunkt ist es, der Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen gemäß Anhang 7 des IMO-Dokuments MEPC 75/18 zuzustimmen.

([1]) Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3.).

([3]) Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Artikel 3

(1) Die im Namen der Union gemäß den Artikeln 1 und 2 zu vertretenden Standpunkte decken die betreffenden Änderungen ab, soweit diese Änderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und sich auf die gemeinsamen Regeln der Union auswirken können; die Standpunkte werden von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht, die alle Mitglieder der IMO sind und im Interesse der Union gemeinsam handeln.

(2) Geringfügige Änderungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Standpunkte dürfen ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, ihre Zustimmung zu erklären, im Interesse der Union durch die in den Artikeln 1 und 2 genannten Änderungen gebunden zu sein, soweit diese Änderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

BESCHLUSS (EU) 2021/779 DES RATES

vom 10. Mai 2021

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses zur Berücksichtigung des Beitritts Ecuadors zum Handelsübereinkommen und zur Aktualisierung der darin enthaltenen Liste der Schiedsrichter und Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) wurde am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet. Gemäß dem Beschluss 2012/735/EU des Rates ([1]) wird das Handelsübereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und Peru seit dem 1. März 2013 und zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und Kolumbien seit dem 1. August 2013 vorläufig angewandt.

(2) Das Handelsübereinkommen wurde durch das am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichnete Beitrittsprotokoll ([2]) geändert, um dem Beitritt Ecuadors Rechnung zu tragen. Gemäß dem Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates ([3]) wird das Handelsübereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und Ecuador seit dem 1. Januar 2017 vorläufig angewandt.

(3) Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer vi des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss das Erreichen der Ziele des Handelsübereinkommens voranbringen, indem er Änderungen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, an anderen Bestimmungen unter dem Vorbehalt vornimmt, dass die Änderungen vom Handelsausschuss aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Übereinkommen vorgenommen werden.

(4) Nach Artikel 13 Absatz 5 des Handelsübereinkommens kann der Handelsausschuss bei der Wahrnehmung der in Artikel 13 genannten Aufgaben jeden nach dem Handelsübereinkommen vorgesehenen Beschluss fassen.

(5) Der Handelsausschuss soll im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung seiner Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 annehmen.

(6) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.

(7) Beschluss Nr. 1/2014 des Handelsausschusses sieht die Annahme seiner Geschäftsordnung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j des Handelsübereinkommens vor.

(8) Beschluss Nr. 2/2014 des Handelsausschusses sieht die Annahme der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für Schiedspersonen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 315 des Handelsübereinkommens vor.

(9) Beschluss Nr. 3/2014 des Handelsausschusses sieht die Aufstellung der Listen der Schiedsrichter nach Artikel 304 Absätze 1 und 4 des Handelsübereinkommens vor.

(10) Beschluss Nr. 4/2014 des Handelsausschusses sieht die Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe für Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 6 des Handelsübereinkommens vor.

([1]) Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1).

([2]) ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3.

([3]) Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1).

(11) Beschluss Nr. 5/2014 des Handelsausschusses sieht die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Angelegenheiten, die vom Titel über Handel und nachhaltige Entwicklung nach Artikel 284 Absatz 3 des Handelsübereinkommens erfasst werden, vor.

(12) Um dem Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Listen der Schiedsrichter und der Sachverständigen für Handel und nachhaltige Entwicklung zu aktualisieren, sollten die Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits ist in Bezug auf die Änderung der Beschlüsse Nr. 1/2014, Nr. 2/2014, Nr. 3/2014, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2014 des Handelsausschusses im Namen der Union der Standpunkt gemäß dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses zu vertreten ([4]).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

([4]) Siehe Dokument ST 7767/21 unterhttp://register.consilium.europa.eu.

BESCHLUSS (EU) 2021/780 DES RATES

vom 10. Mai 2021

über den im Namen der Europäischen Union im Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, einschließlich der Übereinkünfte in den Anhängen 1, 2 und 3 dieses Übereinkommens, (im Folgenden „Übereinkommen von Marrakesch“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates [1] geschlossen und trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Nach Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“), das in Anhang 1C des Übereinkommens von Marrakesch enthalten ist, gewährt der Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Rat für TRIPS“) auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines der am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, LDC), das Mitglied ist, Verlängerungen des Übergangszeitraums, in dem LDC-Mitglieder nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens anzuwenden, mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5.

(3) Die geltende, im Beschluss des Rates für TRIPS vom 11. Juni 2013 vereinbarte Übergangsfrist soll am 1. Juli 2021 auslaufen.

(4) Am 1. Oktober 2020 stellte Tschad im Namen der LDC-Gruppe einen förmlichen Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums.

(5) Der Rat für TRIPS soll auf seiner förmlichen Sitzung am 8. und 9. Juni 2021 einen Beschluss über den Antrag auf Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für LDC-Mitglieder (im Folgenden „Beschluss des Rates für TRIPS“) annehmen.

(6) Da der Beschluss des Rates für TRIPS für die Union verbindlich sein wird, ist es zweckmäßig, den im Rat für TRIPS im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

(7) Die LDC-Mitglieder sind die am stärksten gefährdete Gruppe der internationalen Handelsgemeinschaft, die mit wirtschaftlichen, finanziellen und administrativen Benachteiligungen konfrontiert ist. Die LDC-Mitglieder müssen über politischen Spielraum und Flexibilität zur Bewältigung ihrer Entwicklungsherausforderungen und über weitere Zeit zur Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens verfügen.

(8) Ein gewisses Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bringt den LDC-Mitgliedern Nutzen, da die Rechte des geistigen Eigentums als Katalysator für Innovation wirken und ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Entwicklung darstellen. Einige LDC-Mitglieder haben bereits Schritte zur Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens unternommen und müssen ermutigt werden, das bestehende Niveau des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht zu senken.

(9) Eine unbefristete Verlängerung des Übergangszeitraums, wie sie von den LDC vorgeschlagen wurde, würde den Prozess bremsen, mit dem die LDC-Mitglieder als Mitglieder des multilateralen Handelssystems schrittweise in das internationale System des geistigen Eigentums auf der Grundlage der im TRIPS-Übereinkommen festgelegten Mindestanforderungen integriert werden.

(10) Es ist somit angemessen, den Übergangszeitraum für die Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5 für einen begrenzten Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren zu verlängern.

[1] Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

(11) Sollten Mitglieder der Welthandelsorganisation die Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für einen längeren Zeitraum oder ohne zeitliche Begrenzung unterstützen, sollte die Union einem Konsens nicht im Weg stehen.

(12) Der Antrag auf eine zusätzliche zwölfjährige Ausnahmeregelung ab dem Zeitpunkt, zu dem ein LDC-Mitglied nicht mehr zu dieser Kategorie zählt, scheint über den Anwendungsbereich von Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens hinauszugehen, da jener Artikel nur für die Verlängerung des Übergangszeitraums für die Umsetzung gewisser Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens durch die LDC-Mitglieder gilt. Der Antrag auf Gewährung einer Ausnahmeregelung für Nicht-LDC-Mitglieder im Rahmen eines Beschlusses des Rates für TRIPS nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens sollte daher nicht unterstützt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Rat für handelsbezogene Rechte des geistigen Eigentums der Welthandelsorganisation (im Folgenden „Rat für TRIPS“) auf seiner förmlichen Sitzung am 8. und 9. Juni 2021 zu vertreten ist, lautet:

a) Die LDC-Mitglieder dürfen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zehn Jahren oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie nicht mehr zu den LDC-Mitgliedern gehören, je nachdem, was früher eintritt, nicht verpflichtet sein, die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“) anzuwenden, mit Ausnahme der Artikel 3, 4 und 5;

b) sollten Mitglieder der Welthandelsorganisation die Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens für einen längeren Zeitraum oder ohne zeitliche Begrenzung unterstützen, hat die Union einem Konsens nicht im Weg zu stehen;

c) die LDC-Mitglieder haben sicherzustellen, dass Veränderungen, die sie im zusätzlichen Übergangszeitraum an ihren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken vornehmen, nicht zu einer geringeren Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens führen. Sollten Mitglieder der Welthandelsorganisation eine solche Verpflichtung der LDC-Mitglieder nicht unterstützen, hat die Union einem Konsens nicht im zu Weg stehen;

d) der Antrag der LDC-Mitglieder auf eine zusätzliche Freistellung von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem ein LDC-Mitglied nicht mehr zu dieser Kategorie gehört, wird nicht unterstützt, da er außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 66 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens fällt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/781 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 2021

über die Veröffentlichung einer Liste mit bestimmten CO_2-Emissionswerten je Hersteller sowie der durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge und der Bezugswerte für CO_2-Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Berichtszeitraum des Jahres 2019

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 3109)

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der schwedische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, d und f sowie Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen eines Herstellers sollten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und Herstellern gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) für die Fahrzeuge dieses Herstellers gemeldeten Daten bestimmt werden.

(2) Die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen aller in der Union zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge sollten sich auf die für die Fahrzeuge aller Hersteller entsprechend gemeldeten Daten stützen.

(3) Der Faktor für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge jedes Herstellers sollte unter Berücksichtigung der entsprechend gemeldeten emissionsfreien oder emissionsarmen schweren Nutzfahrzeuge bestimmt werden.

(4) Die CO_2-Emissionsreduktionskurve und die Emissionsgutschriften je Hersteller sollten auf der Grundlage der entsprechend gemeldeten Anzahl neuer schwerer Nutzfahrzeuge, ausgenommen Arbeitsfahrzeuge, bestimmt werden.

(5) Die Bezugswerte für CO_2-Emissionen sollten sich auf die gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 gemeldeten Daten nach Untergruppen stützen, Arbeitsfahrzeuge ausgenommen.

(6) Die Kommission muss die hier veröffentlichten Daten gegebenenfalls aktualisieren, falls sie zusätzliche Daten erhält, die sich auf die Ergebnisse dieser Berechnungen auswirken würden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Durchschnittliche spezifische CO_2-Emissionen je Hersteller

Die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen je Hersteller gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1242 im Berichtszeitraum des Jahres 2019 sind in der zweiten Spalte der Tabelle in Anhang I dieses Beschlusses angegeben.

([1]) ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202.

([2]) Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO_2-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1).

Artikel 2

Faktor für emissionsfreie und emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge je Hersteller

Der Faktor für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge je Hersteller gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1242 im Berichtszeitraum des Jahres 2019 ist in der dritten Spalte der Tabelle in Anhang I dieses Beschlusses angegeben.

Artikel 3

CO_2-Emissionsreduktionskurve und Emissionsgutschriften je Hersteller

Die CO_2-Emissionsreduktionskurve und die Emissionsgutschriften je Hersteller gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1242 im Berichtszeitraum des Jahres 2019 sind in der vierten bzw. fünften Spalte der Tabelle in Anhang I dieses Beschlusses angegeben.

Artikel 4

Durchschnittliche spezifische CO_2-Emissionen aller neuen schweren Nutzfahrzeuge

Die durchschnittlichen spezifischen CO_2-Emissionen aller in der Union im Berichtszeitraum des Jahres 2019 zugelassenen neuen schweren Nutzfahrzeuge, die nach der Formel in Anhang I Nummer 2.7 der Verordnung (EU) 2019/1242 unter Berücksichtigung der neuen schweren Nutzfahrzeuge aller Hersteller berechnet wurden, betragen: 52,75 g/tkm.

Artikel 5

Bezugswerte für CO_2-Emissionen

Die Bezugswerte für CO_2-Emissionen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1242 für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 sind in Anhang II dieses Beschlusses angegeben.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an folgende Hersteller gerichtet:

1. DAIMLER TRUCK AG

   Mercedesstr. 120
   70372 Stuttgart
   Deutschland

2. DAF NV

   P.O. box 90065
   5602 PT Eindhoven
   Niederlande

3. Ford Otomotiv Sanayi AS

   Akpinar Mah. Hasan Basri Cad No 2
   34885 Sancaktepe Istanbul
   Türkei

4. Iveco Magirus-AG

   Nicolaus-Otto-Straße 27
   89079 Ulm
   Deutschland

5. IVECO SPA
   Via Puglia 35
   10156 Turin
   Italien
6. MAN TRUCK AND BUS SE
   Dachauer Str. 667
   80995 München
   Deutschland
7. RENAULT TRUCK SA
   99 Route de Lyon
   69802 Saint Priest
   Frankreich
8. SCANIA CV AB
   Vagnmakarvagen 1
   15187 Södertälje
   Schweden
9. VOLVO TRUCK CORPORATION
   40508 Göteborg
   Schweden

Brüssel, den 10. Mai 2021

Für die Kommission
Frans TIMMERMANS
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG I

Alle Einträge beziehen sich auf den Berichtszeitraum des Jahres 2019 gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1242.

Hersteller	Durchschnittliche spezifische CO_2-Emissionen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1242, in g/tkm	Faktor für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1242	CO_2-Emissionsreduktions-kurve gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1242, in g/tkm	Emissionsgutschriften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1242, in g/tkm
DAIMLER TRUCK AG	53,97	1,000	53,16	—
DAF NV	53,38	0,999	53,64	8 154
IVECO MAGIRUS-AG	53,43	1,000	51,87	—
IVECO SPA	33,91	0,998	31,16	—
FORD OTOMOTIV SANAYI AS	53,06	1,000	49,40	—
MAN TRUCK AND BUS SE	51,58	0,999	51,49	—
RENAULT TRUCK SA	52,19	1,000	50,72	—
SCANIA CV AB	51,02	1,000	53,54	77 096
VOLVO TRUCK CORPORATION	54,38	1,000	53,89	—

ANHANG II

Bezugswerte für CO_2-Emissionen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1242:

Untergruppe *(sg)*	rCO_{2sg} in g/tkm
4-UD	307,23
4-RD	197,16
4-LH	105,96
5-RD	84,00
5-LH	56,60
9-RD	110,98
9-LH	65,16
10-RD	83,26
10-LH	58,26

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2020/792 des Rates vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo *

(Amtsblatt der Europäischen Union L 193 vom 17. Juni 2020)

Auf der Titelseite im Inhaltsverzeichnis und auf Seite 9, Titel des Beschlusses:

Anstatt:	„**Beschluss (GASP) 2020/792 des Rates vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo ***“
muss es heißen:	„**Beschluss (GASP) 2020/792 des Rates vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo * (EULEX KOSOVO)**“.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE